

Die Verwaltung stellt die Änderungen in der Hundesteuersatzung bezüglich der Rettungshunde dar.

RM Eggerichs fragt nach der Behandlung von Spürhunden (z.B. Zoll) bezüglich der Hundesteuer. Die Verwaltung sagt eine Beantwortung der Anfrage in der Niederschrift zu.

Hinweis:

Diese Hunde fallen unter die Steuerbefreiung gem. § 5 Abs. 1 der Hundesteuersatzung (Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden).

Der Rat möge beschließen:

Die dem Originalprotokoll im Original beigelegte 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schortens wird beschlossen.